

## Sitzungsvorlage - öffentlich -

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bodelshausen

### Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Gemeinderat	22.06.2021	öffentlich	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

- 1) Es wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bodelshausen beschlossen (siehe Anlage 2)
- 2) Es wird die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bodelshausen beschlossen (siehe Anlage 3)

### Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	€	vorauss. Folgekosten	€ / Jahr
<b>Kontierung</b>		<b>Text</b>	
KS: KT: SK: I-Nr.			
365001 36500101 3321000		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	
365002 36500101 3321000			
365003 36500101 3321000			
365004 36500101 3321000			
365005 36500101 3321000			
<b>Haushaltsansatz lfd. Jahr</b>		<b>davon für oben aufgeführte Maßnahme</b>	
Insgesamt: 358.000 €		€	

Haushaltsmittel:	<input checked="" type="checkbox"/> stehen	<input type="checkbox"/> stehen teilweise	<input type="checkbox"/> stehen <b>nicht</b> zur Verfügung
------------------	--	---	--

### Deckungsvorschlag: \_\_\_\_\_

über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: \_\_\_\_\_ €

## Sachverhalt:

Die Benutzungsgebühren orientieren sich an den von den kommunalen Landesverbänden gemeinsam mit den Kirchen ausgesprochenen Empfehlungen (Landesrichtsätze); an dieser Stelle werden einige Auszüge aus dem Rundschreiben an die Mitgliedstädte und –gemeinden zitiert:

*„...die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022. Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.*

*Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages, und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 Prozent.*

*Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichnenden Verbände bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.“*

Die Verwaltung hatte in diesem Kindergartenjahr 2020/2021 geplant die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen an 11 statt wie bisher an 12 Monaten zu erheben. Der Monat August wäre dann gebührenfrei. Bezogen auf die Jahressumme würde die Gebühr in der gleichen Höhe erhoben wie bisher. Dadurch erhöht sich allerdings der monatliche Betrag um ca. 9 % um in der Jahressumme zum gleichen Ergebnis zu kommen.

Aus Sicht der Verwaltung hat die Umstellung auf 11 Monate Vorteile:

- Wegen der Schließtage im August (3 Wochen) kommt es immer wieder zu Missverständnissen wegen der Gebühr für den Monat August. In § 4 (4) der Satzung ist dies klar geregelt: *„Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten“*. Trotzdem fragen Eltern zunehmend in den Einrichtungen wie auch in der Verwaltung an, wieso sie für den August Gebühren bezahlen müssen. Dies führt teilweise auf beiden Seiten zu Verärgerung.
- Eltern von Vorschülern möchten aus dem gleichen Grund meist kurzfristig ihre Kinder im August abmelden, um vermeintlich Kosten sparen zu können. Deshalb steht in der Satzung unter § 3 (3), dass die Betreuung von Vorschülern nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden kann.
- Eine Umstellung auf eine Erhebung der Gebühren über 11 Monate würde hier insgesamt mehr Transparenz schaffen.

Im letzten Kindergartenjahr sprachen sich die Elternvertreter/-innen in der Gesamtelternbeiratssitzung dafür aus, das bisherige System mit der Erhebung der Gebühren an 12 Monaten so zu belassen, da die Eltern gerade in der Corona-Krise Nachteile für einkommensschwächere Familien bei einer höheren monatlichen Belastung sahen.

In den Elternbeiratssitzungen in diesem Kindergartenjahr sprachen sich nun mehrheitlich die Elternvertreter/-innen für die Einführung des Systems die Gebühren an 11 Monaten statt an 12 Monaten zu erheben aus. Deshalb schlägt die Verwaltung dem Gremium vor ab dem neuen Kindergartenjahr 2021/2022 die Gebühren an 11 Monaten im Kindergartenjahr zu erheben. Damit wäre der Monat August beitragsfrei.

In Kurzfassung werden die wesentlichen Änderungen bei der Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren und der Benutzungsordnung dargestellt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren:

- In § 3 (3) wurde der Satz „Kinder, die Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden“ entfernt
- In § 4 (1) wurde folgender Satz ergänzt: „Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.“
- In § 5 werden die Betreuungszeiten und die aktualisierten Gebühren dargestellt:

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 und mehr Kinder
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
<b>Regelkindergarten 32,5 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 1.2)</b>	144,20	111,60	74,80	25,00	-
<b>Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 2.2)</b>	155,60	120,40	80,80	26,90	-
<b>Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche (§2 (1) Nr.3.2)</b>	269,10	242,40	211,80	170,30	-
<b>Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 49 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 3.3)</b>	293,10	263,90	230,50	185,40	-
<b>Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 4.1.2)</b>	395,00	293,00	199,00	78,00	-
<b>Kinderkrippen mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 4.2.2)</b>	592,50	439,50	298,50	117,00	-

### Benutzungsordnung:

- § 2 (6): Die Frist über den Nachweis eines hinreichenden Masernschutzes wurde mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 31.07.2021 auf 31.12.2021 verlängert.

### **Anlagen:**

- Anlage 1:  
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bodelshausen (mit Änderungen – **gelb** und **grün** markiert)
- Anlage 2:  
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bodelshausen
- Anlage 3:  
Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bodelshausen

Auszüge an:

I

II

III

IV

V